

**Bundesland**

Oberösterreich

**Kurztitel**

Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

**Kundmachungsorgan**

LGBL.Nr. 37/2012 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 55/2015

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 1

**Inkrafttretensdatum**

27.05.2015

**Außerkrafttretensdatum**

23.12.2019

**Abkürzung**

Oö. GVV 2012

**Index**

44 Verwaltungsabgaben, Gebühren

**Text**

**Anlage**

**Tarif  
über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung:**

**A. Allgemeiner Teil**

1. Verleihung von Berechtigungen sowie Entgegennahme von Anzeigen	16,40 Euro
2. Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (ausgenommen Übernahmebestätigungen und dgl.)	6,50 Euro
3. Aufnahme von Niederschriften über mündliches Anbringen	6,50 Euro
4. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen, Ausstellung von Sichtvermerken sowie Ausfertigung von Abschriften und Duplikaten für jeden Bogen der Urschrift	6,50 Euro

**B. Besonderer Teil**

**I. Bauwesen**

<p>5. Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen (§§ 18 und 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994)</p> <p>a) für den ersten Plan oder Abzug (Kopie) je Blatt ÖNORM A 6041 koloriert nicht koloriert</p> <p>b) für jeden weiteren Abzug je Blatt ÖNORM A 6041 koloriert nicht koloriert</p>	<p>35,80 Euro 24,40 Euro  24,40 Euro 13,10 Euro</p>
<p>6. Bauplatzbewilligung (§ 5 Oö. Bauordnung 1994 – Oö. BauO 1994)</p> <p>a) je Bauplatz bis 500 m<sup>2</sup> b) für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup></p>	<p>35,80 Euro 5,20 Euro</p>
<p>7. Bewilligung der Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Oö. BauO 1994) Führt die bewilligte Änderung jedoch zu einer Vergrößerung von Bauplätzen oder bebauten Grundstücken, gilt für die Vergrößerungsfläche Tarifpost 6 sinngemäß.</p>	<p>35,80 Euro</p>
<p>8. Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (§ 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994) für eine bebaute Fläche, auf die sich die Baumaßnahme bezieht, bis 50 m<sup>2</sup> von 50 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> von 150 m<sup>2</sup> bis 300 m<sup>2</sup> über 300 m<sup>2</sup> Diese Tarifsätze vermindern sich um ein Drittel, wenn der Neu-, Zu- oder Umbau gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 Oö. BauO 1994 nur anzuzeigen ist.</p>	<p>54,80 Euro 104,60 Euro 157,00 Euro 209,30 Euro</p>
<p>9. Baubewilligung für die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke (§ 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994) für je angefangene 10 m<sup>2</sup> überbaute Fläche oder für je angefangene 3 Höhen(Tiefen)meter bzw. Laufmeter des Bauwerks mindestens aber höchstens jedoch</p>	<p>4,30 Euro 35,80 Euro 715,10 Euro</p>
<p>10. Baubewilligung für jede Änderung des Verwendungszwecks (§ 24 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994) Der Tarifsatz vermindert sich um ein Drittel, wenn die Änderung des Verwendungszwecks gemäß § 25 Abs. 1 Z 2b Oö. BauO 1994 nur anzuzeigen ist.</p>	<p>61,90 Euro</p>
<p>11. Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken oder Teilen hievon (§ 24 Abs. 1 Z 4 Oö. BauO 1994)</p> <p>a) für jedes Geschoß, nicht jedoch für das Kellergeschoß oder Räume im Dachraum</p> <p>b) wenn keine Geschoße vorhanden oder betroffen sind, für je angefangene 10 m<sup>2</sup> überbaute Fläche oder für je angefangene 3 Höhen(Tiefen)meter bzw. Laufmeter des Bauwerks mindestens aber Höchstens jedoch</p> <p>Die Abgabe gemäß lit. b ist nach jener Bezugsgröße zu berechnen, die im Einzelfall den höheren Betrag ergibt. Die Tarifsätze vermindern sich um ein Drittel, wenn der Abbruch gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. BauO 1994 nur anzuzeigen ist.</p>	<p>35,80 Euro   6,70 Euro 35,80 Euro 401,20 Euro</p>
<p>12. Baubewilligung für die Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als drei Meter Höhe (§ 24 Abs. 1 Z 5 Oö. BauO 1994) für jeden angefangenen Höhenmeter der Antennenanlage mindestens aber höchstens jedoch</p>	<p>6,00 Euro 60,00 Euro 864,00 Euro</p>
<p>13. Bauanzeige für die Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als drei Meter Höhe (§ 25 Abs. 1 Z 2a Oö. BauO 1994): Hiefür gilt Tarifpost 12 mit der Maßgabe, dass sich die dort für den Fall der Baubewilligung angegebenen Tarife um ein Drittel vermindern.</p>	

14.	Bauanzeige für die Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. b Oö. BauO 1994): Hiefür gilt Tarifpost 8 mit der Maßgabe, dass sich die dort für den Umbau-Bewilligungsfall angegebenen Tarife um die Hälfte vermindern.	
15.	Bauanzeige für Geschäftsportale, soweit die Baumaßnahme nicht unter Tarifpost 14 fällt (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. b Oö. BauO 1994) je angefangenem Laufmeter der straßenseitigen Hausfront mindestens aber	4,30 Euro 35,80 Euro
16.	Bauanzeige für die Veränderung der Höhenlage (§ 25 Abs. 1 Z 8 Oö. BauO 1994) für je angefangene 10 m <sup>2</sup> Grundfläche mindestens aber höchstens jedoch	4,30 Euro 35,80 Euro 401,20 Euro
17.	Bauanzeige für Oberflächenbefestigungen (§ 25 Abs. 1 Z 13 Oö. BauO 1994) für eine befestigte Fläche bis zu 250 m <sup>2</sup> für je angefangene weitere 10 m <sup>2</sup> höchstens jedoch	26,20 Euro 1,20 Euro 864,00 Euro
18.	Überprüfung von Ergänzungen des Bauplans (§ 29 Abs. 3 Oö. BauO 1994) je Plan je Seite der sonstigen Unterlagen	9,50 Euro 6,70 Euro
19.	Änderung des Bauvorhabens bzw. Bauplans im Zuge des Verfahrens (§ 34 Oö. BauO 1994)	35,80 Euro
20.	Überprüfung und Klausulierung (Anbringung des Bewilligungsvermerks) von zusätzlichen Ausfertigungen des Bauplans (§ 35 Abs. 6 Oö. BauO 1994) je Planausfertigung	18,20 Euro
21.	Bewilligung der Verlängerung der Frist für den Beginn der Bauausführung und für die Fertigstellung des Bauvorhabens (§ 38 Abs. 3 und 4 Oö. BauO 1994)	27,80 Euro
22.	Bewilligung von Abweichungen von bewilligten oder angezeigten Bauvorhaben (§ 39 Abs. 2 und 3 Oö. BauO 1994)	54,80 Euro
23.	Anzeige der – allenfalls auch nur teilweisen – Baufertigstellung gemäß § 43 Oö. BauO 1994: Ein Drittel der anlässlich der Baubewilligung oder in Fällen des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 Oö. BauO 1994 anlässlich der Bauanzeige berechneten Abgabe, mindestens jedoch	24,40 Euro
24.	Anzeige für die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Aufzugs (§ 4 Abs. 1 Oö. Aufzugsgesetz 1998) oder Bewilligung der Wiederbenützung eines von der Behörde gesperrten Aufzugs (§ 10 Abs. 4 Oö. Aufzugsgesetz 1998) je Anzeige oder Bewilligung	38,30 Euro
25.	Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (§ 13 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001)	104,60 Euro
26.	Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen gemäß § 86 Abs. 1 Z 4 und 5 des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 für a) Kraftfahrzeuge je Stellplatz höchstens jedoch b) Fahrräder je Stellplatz höchstens jedoch	52,80 Euro 864,00 Euro 26,40 Euro 432,00 Euro
27.	Anzeige der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 kW oder einer Lagerkapazität von mehr als 5.000 Litern flüssiger Brennstoffe (§ 21 Abs. 1 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 – Oö. LuftREnTG)	51,60 Euro
28.	Verminderung der Anzahl der Überprüfungen über Antrag des Verfügungsberechtigten (§ 32 Abs. 4 Oö. LuftREnTG) je ersparte Überprüfung	18,00 Euro
29.	Bewilligung zur Selbstüberprüfung und -reinigung von Fängen und Verbindungsstücken durch den Verfügungsberechtigten (§ 37 Oö. LuftREnTG)	84,00 Euro
30.	Anzeige der Errichtung und der wesentlichen Änderung von Lagerstätten (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Oö. LuftREnTG) zur Lagerung a) von mehr als 20 Litern bis zu 100 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I	

<p>von mehr als 100 Litern bis zu 500 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II          von mehr als 1.000 Litern bis zu 5.000 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III          jeweils</p>	13,20 Euro
<p>b) von mehr als 100 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I          von mehr als 500 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II          von mehr als 5.000 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III          jeweils</p>	60,00 Euro

## II. Veranstaltungswesen

<p>31. Bewilligung von Veranstaltungsstätten (§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz) für Veranstaltungsstätten mit einer max. zulässigen Besucherzahl</p> <p>a) bis 1.000 Personen          b) von 1.001 bis 2.000 Personen          c) von 2.001 bis 5.000 Personen          d) über 5.000 Personen</p>	<p>120,00 Euro          240,00 Euro          360,00 Euro          560,00 Euro</p>
<p>32. Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)</p>	18,00 Euro
<p>33. Anzeige des Aufstellens von Spielapparaten (§ 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Z 1 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz)          pro Spielapparat</p>	84,00 Euro

## III. Straßenverkehrswesen

<p>34. Bewilligung von Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken, von einem Hupverbot oder von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 94d Z 6 und 8 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2011)</p> <p>a) für eine einmalige Ausnahme          b) für mehrmalige Ausnahmen</p>	<p>20,90 Euro          35,80 Euro</p>
<p>35. Bewilligung für Ladetätigkeiten auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 94d Z 7 StVO. 1960)</p> <p>a) für eine einmalige Ladetätigkeit          aa) pro Fahrzeug          ab) pro Kraftwagenzug oder Sattelkraftfahrzeug          b) für mehrmalige Ladetätigkeit          ba) pro Fahrzeug          bb) pro Kraftwagenzug oder Sattelkraftfahrzeug</p>	<p>13,90 Euro          27,80 Euro          35,80 Euro          82,80 Euro</p>
<p>36. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 in Verbindung mit § 94d Z 9 StVO. 1960)          pro Fahrzeug, Werbetafel und dgl.          höchstens jedoch</p>	<p>35,80 Euro          360,00 Euro</p>
<p>37. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen oder Ankündigungen an Straßen außerhalb des Ortsgebiets (§ 84 Abs. 3 in Verbindung mit § 94d Z 10 StVO. 1960)</p> <p>a) Bewilligung einer Werbung oder Ankündigung an einer Stelle, für die bisher noch keine gleichartige Bewilligung erteilt wurde          b) Bewilligung für jede einzelne weitere Werbung oder Ankündigung</p>	<p>88,90 Euro          35,80 Euro</p>
<p>38. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen (§ 90 in Verbindung mit § 94d Z 16 StVO. 1960)</p>	35,80 Euro
<p>39. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6 in Verbindung mit § 94d Z 18 StVO. 1960)</p>	13,90 Euro
<p>40. Bewilligung für die in der Kurzparkzone erlaubte Parkdauer hinausgehende Benützung dieser Zone (§ 45 Abs. 4 StVO. 1960)          bei einer Bewilligung für zwei Jahre jedoch</p>	<p>40,10 Euro          80,20 Euro</p>

#### IV. Leichen- und Bestattungswesen

41. Vornahme der Totenbeschau (§§ 1, 6 und 8 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985) je Leiche	76,70 Euro
42. Bewilligung zur Enterdigung von Leichen (§ 26 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985)	35,80 Euro
43. Bewilligung zur Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhains, einer Urnenhalle oder eines Friedhofs (§ 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985)	157,00 Euro

#### V. Gewerbewesen

44. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 113 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2012)	
a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	5,20 Euro
b) für drei bis zehn Tage	27,80 Euro
c) für mehr als zehn Tage oder einen durchgehenden Zeitraum bis zu höchstens zwölf Monate	45,20 Euro
d) für einen unbefristeten oder zwölf Monate übersteigenden Zeitraum	90,40 Euro
45. Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1 Z 2 GewO 1994)	13,10 Euro
46. Vergabe eines Marktplatzes, sofern diese nicht durch zivilrechtlichen Vertrag erfolgt (§ 292 Abs. 1 GewO 1994)	13,10 Euro

#### VI. Sonstiges

47. Zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (§ 6 Abs. 1 und 2 Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968): Das Einfache der anlässlich der Erteilung der Baubewilligung bzw. der Bauanzeige berechneten Abgabe	
48. Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (§ 6 Abs. 2 und 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 - Oö. WVG 2015)	78,50 Euro
48a Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (§ 7 Abs. 1 Oö. WVG 2015)	16,40 Euro
49. Bewilligung zur Verwendung des Stadtwappens (§ 3 Abs. 3 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992; § 3 Abs. 3 Statut für die Stadt Steyr 1992; § 3 Abs. 3 Statut für die Stadt Wels 1992)	
a) an Vereinigungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen, kulturellen oder sportlichen Zwecken dienen	39,60 Euro
b) an sonstige Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber	
ba) zwecks einmaliger Verwendung	86,40 Euro
bb) zwecks dauernder oder befristeter Verwendung	864,00 Euro
bc) zwecks Verwendung zur Warenbezeichnung oder Ausschmückung gewerbemäßig angefertigter Gegenstände	192,00 Euro
50. Anzeige der Verwendung des Gemeindewappens (§ 4a Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990): Hiefür gilt die Tarifpost 49 mit der Maßgabe, dass die dort angeführten Tarife für einen in der Anzeige angeführten gleichartigen Fall um zwei Drittel vermindert werden.	
51. Bewilligung des Haltens eines gefährlichen Tieres (§ 6 Abs. 1 und 4 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG.)	174,40 Euro
52. Bewilligung des Betriebs eines Bordells und einer wesentlichen Änderung des Bordellbetriebs (§ 4 Abs. 1 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Oö. SDLG) nach der Anzahl der für die Sexualdienstleistung genutzten Räumlichkeiten	
a) für weniger als vier Räume	600 Euro
b) für vier bis zehn Räume	900 Euro
c) für mehr als zehn Räume	1.200 Euro
53. Bewilligung des Betriebs einer Peep-Show (§ 12 Abs. 1 Oö. SDLG) pro Gebäude	864 Euro

54. Freiwillige Versteigerung: vom Schätzwert der zu versteigernden Gegenstände 1 vH, mindestens aber	54,80 Euro
--	------------

*(Anm: LGBl.Nr. 2/2013, 58/2013, 55/2015)*

**Im RIS seit**

29.05.2015

**Zuletzt aktualisiert am**

15.01.2020

**Gesetzesnummer**

20000683

**Dokumentnummer**

LOO40016591